

S a t z u n g
der
Schaf- und Ziegenhaltervereinigung

§ 1

Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

Der Zusammenschluß führt den Namen
Holzland-Schafhalter ^{und Ziegenhalter} Landkreis Altötting e.V.
und hat seinen Sitz in Reischach.

Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis und
Umgebung.

Der Verein kann kooperatives Mitglied des Landesverbandes
Bayerischer Schafhalter e.V. werden. Er kann selbst die
Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister er-
werben.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaftlichkeit der
Schaf- und Ziegenhaltung im Landkreis Altötting zu för-
dern.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der einzelbetrieblichen Schafhaltung in den
Formen des Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebes
 - b) Mithilfe bei der Erhaltung der Kulturlandschaft durch
Schafe und Ziegen im Landkreis Altötting.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, er verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, auch nicht eigenwirtschaftliche oder zu Erwerbszwecken.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer beim Vorsitzenden einzureichenden Beitrittserklärung, mit der gleichzeitig die Satzung anerkannt wird, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Schaf- und Ziegenhalter, die selbst einen eigenen Schaf- und Ziegenzuchtbestand haben.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder, mit Stimmrecht, können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Schaf- und Ziegenhaltung und - zucht interessieren und einsetzen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die Schaf- und Ziegenhaltung im Sinne der Vereinsbestimmungen verdient gemacht haben. Sie werden durch den Ausschuß ernannt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Auflösung des Vereines
- d) durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig und mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge sind für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde, noch zu entrichten.

4. Ausschluß

Der Ausschluß von Mitgliedern kann vom Ausschuß beschlossen werden und wird vom Vorsitzenden ausgesprochen.

- a) wenn die Mitglieder ihren satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommen
- b) wenn sie gegen Bestrebungen oder Interessen des Vereines fortgesetzt und gröblich verstoßen
- c) wenn sie sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen oder das Ansehen des Vereines schädigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder Umlagen, sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gegen den Ausschlußbescheid kann binnen 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, diese entscheidet. Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten. Wird die Frist versäumt, ist der Ausschließungsbeschuß unanfechtbar.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung zu benützen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt:

- a) die Vereinssatzung sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen, die Tätigkeit der Vorstandschaft tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereines zu schädigen vermag
- b) die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Ausschuß festgesetzten Beiträge und Gebühren regelmäßig und termingerecht zu leisten
- c) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereines zu fördern.

§ 7

Organe des Vereines

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder nach § 4 sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Fällt eine Ersatzwahl in eine laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zeichnet für den Verein verantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Der Ausschuß

Die Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen Kassier und Schriftführer, müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vereines
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern.

Dazu können noch zwei Ersatzausschußmitglieder gewählt werden. Der Ausschuß ist nach rechtzeitiger Ladung der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens vier Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Ausschuß hat

- a) über wichtige Maßnahmen sowie über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines zu beraten,
- b) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Kassier und Schriftführer

Kassier und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.

Wiederwahl ist zulässig.

Kassier und Schriftführer können vom Vorsitzenden zu Ausschußsitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Kassier erledigt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Kassengeschäfte, der Schriftführer erstellt die Niederschriften.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt. Im Jahr der turnusmäßigen Neuwahlen muß sie jedoch rechtzeitig einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Ausschuß es für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage vom Tag der Ausschreibung an.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Beisitzer des Ausschusses sowie des Kassiers und Schriftführers
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern

- d) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlußbeschlüsse des Ausschusses
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines nach vorheriger Beratung im Ausschuß.

Beschlüsse zu a) - e) werden mit Stimmenmehrheit, zu f) (Satzungsänderung) mit $3/4$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist nach § 18 zu verfahren.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel geheim.

In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder stimmberechtigt. Bei Beschlüssen zu b) enthalten sich der Vorstand und der Kassier der Stimme.

§ 14

Sitzungsniederschriften

Über die Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereines sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Daneben wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 15

Beitragsordnung

Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Gebühren und Beiträge zu entrichten. Diese werden von der Mitgliederversammlung (§ 13 d) festgelegt.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Jahresschluß sind die Geschäftsbücher und Kassenbücher abzuschließen und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann auf Vorschlag des Ausschusses nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $3/4$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht $3/4$ aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, die alsdann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von $3/4$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.

Vor Auflösung des Vereines sind im Rahmen einer Liquidation etwa noch vorhandene Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein zu bereinigen.

Das Vereinsvermögen fällt gemeinnützigen Zwecken zu.
Die Bestimmung hierüber ist im Auflösungsbeschluß festzulegen.

§ 18

Schiedsgericht

Streitigkeiten

- a) zwischen Vereinsmitgliedern
- b) zwischen dem Verein und den Mitgliedern

die ihre Grundlage in der Vereinszugehörigkeit oder der Tätigkeit des Vereines haben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus den Reihen der Vereinsmitglieder gebildet wird.

Jeder Streitteil ernennt einen Schiedsrichter.

Der Obmann des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsrichter bestimmt.

Wenn hierfür keine Einigung erzielt wird, so wird der Obmann im Falle a) durch den Vereinsvorsitzenden, im Falle b) durch den zuständigen Fachberater der Landes-tierzuchtanstalt bestimmt.

Die schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung anzuerkennen.